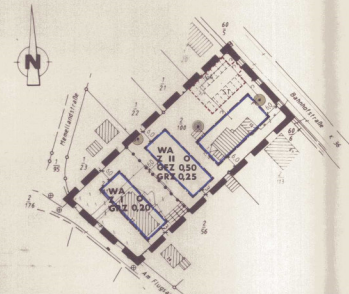


**TEIL A - PLANZEICHNUNG**  
ES GILT DIE BAUNVO 1990 **M 1:1000**



**Ernst Gräfe** Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Hain-Schumacher-Platz 44, 53861 Bad Segeberg, Tel. 345511/83 06

**Lageplan**  
Antike Flurkarte  
gemäß Bauvorschriften § 2 Abs. 2

Maßstab 1:1000  
Angelehnt an die amtlichen Unterlagen und eigene geistliche Aufnahmen

Blatt 11  
Flurkarte 1990 u. 2001

Bad Segeberg, den 27.2.1990  
Ernst Gräfe  
Öff. best. Verm.-Ing.

**ZEICHENERKLÄRUNG**

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>WA</b> ALLGEMEINE WOHNGEBIETE		§ 4 BauVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>GFZ</b> GESCHOSSFLÄCHENZAHL		§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>GRZ</b> GRUNDFLÄCHENZAHL		§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>Z</b> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
<b>O</b> OFFENE BAUWEISE		§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
BAUGRENZE		§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
<b>B</b> BÄUME ZU ERHALTEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
<b>ST</b> UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
<b>GA</b> GARAGEN		
<b>ST</b> GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		§ 9 Abs. 1 BauGB
<b>ST</b> ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		§ 16 Abs. 5 BAUNVO
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
<b>ST</b> VORH. FLURSTÜCKSGRENZE		
<b>ST</b> VORH. FLURSTÜCKSBZEICHNUNG		
<b>ST</b> VORH. GEBÄUDE		

**TEIL B - TEXT**

BAUGESTALTUNG GEMÄSS § 82 LBO

- DIE DÄCHER DER GEBÄUDE FÜR DIE 11-GESCHOSSIGE BEBAUUNG SIND ALS SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25° - 30° HERZUZUSTELLEN.
- AUF DER FLÄCHE FÜR GARAGEN SIND NUR GARAGEN ZULÄSSIG, DIE SICH IM MATERIAL SOWIE IN DER FARBE DEM HAUPTGEBÄUDE ANPASSEN.

**SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 1. ÄNDERUNG**

FÜR DAS GEBIET DER GRUNDSTÜCKE BAHNHOFSTRASSE 51 (FLURSTÜCK 2/100) UND AM FLUGSAND 22 (1/101)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl. -H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.08.90 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 - AM FLUGSAND - FÜR DAS GEBIET:

DER GRUNDSTÜCKE BAHNHOFSTRASSE 51 (FLURSTÜCK 2/100) UND AM FLUGSAND 22 (2/101), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.03.90, DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 27.03.90 BIS ZUM 11.04.90 FÜR DEN AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN IM ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 27.08.1990 ERFOLGT:

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST ~~MIT~~ DURCHFÜHRT WORDEN.

AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.02.90 BIS ZUM 16.03.90 HINGEWIESEN WERDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 21.03.90 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTELMT.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.04.90 BIS ZUM 11.05.90 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ~~Montag, Dienstag, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag auch 15.00 - 18.30 Uhr~~ NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ~~AM~~ ~~FÜR~~ DER ZEIT VOM 27.03.90 ~~BIS~~ ZUM 11.04.90 DURCH AUSGANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15.2.1990 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.

BAD SEGEBERG, DEN 27.8.1990

ERNST GRÄFE  
BAD SEGEBERG  
ÖFFENTL. VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGSNIMMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 27.08.90 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN, DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.08.90 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.08.90 GEBILLIGT.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 29.06.1990 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 15.11.1990 AZ. IV.242V/10 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 07.12.90 DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BESCHLOSSEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 15.11.1990 AZ. IV.242V/10 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

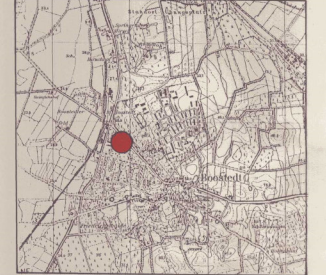
DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE GENEHMIGUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM (VOM 18.12.90 BIS ZUM 02.01.91) ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGER (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST NITHTIN AM 02.01.91 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

DER BÜRGERMEISTER

**ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000**



**GEMEINDE BOOSTEDT**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 6 1. ÄNDERUNG**

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) § 4 (1) § 3 (2) § 3 (3) § 10 § 11 (1) § 11 (3) § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

GOSCH SCHREYER PARTNER  
INGENIEURGESSELLSCHAFT mbH